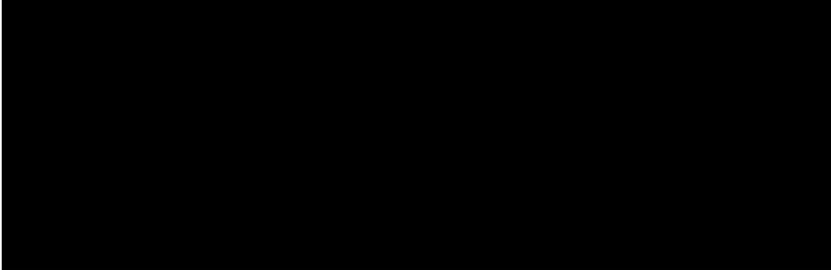




Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart



Datum 20. September 2021

Durchwahl
Telefax

Aktenzeichen I-0214.3

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Antrag auf Aktenauskunft zur Nachweisführung von Verschlussachen vom 10. August 2021

Anlage: Übersicht über die Abfrage mit Verweis auf die entsprechenden Fundstellen in der Verschlussachenanordnung (VSA)

Sehr 

Sie beehrten mit E-Mail vom 10. August 2021 Auskunft, in welchen Landesministerien und nachgeordneten Bereichen noch eine papiergestützte Nachweisführung von Verschlussachen und in welchen eine elektronische Nachweisführung von Verschlussachen mit Verschlussachen-Registratursystemen, mit jeweiliger Angabe des Registratursystems, erfolgt. Mit E-Mail vom 3. September 2021 wurde Ihnen eine Zwischennachricht zum Stand der Bearbeitung Ihrer Anfrage erteilt und über eine verzögerte Beantwortung informiert.

Um dem Auskunftsbegehren über die Nachweisführung bei Verschlussachen in den Landesministerien nachzukommen, hat das Staatsministerium eine Umfrage bei den Landesministerien durchgeführt. Diese hatte zum Ergebnis, dass bei elf der insgesamt zwölf Landesministerien eine papiergestützte Nachweisführung von Verschlussachen erfolgt.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen befindet sich noch im Aufbau. Die Einrichtung dieses Ministeriums als Teil der Landesverwaltung wurde mit Beginn der 17. Legislaturperiode beschlossen. Die Einrichtung zur Verwahrung von Verschlussachen steht noch aus, so dass zu Ihrem Auskunftsbegehren noch keine Informationen vorliegen. Das LIFG gewährt gem. § 3 Nr. 3 LIFG insoweit nur Zugang zu solchen (amtlichen) Informationen, die bei der informationspflichtigen Stelle bereits vorhanden sind.

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich des LIFG bzgl. des Innenministeriums im konkreten Fall gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 LIFG grundsätzlich nicht eröffnet ist. Das Innenministerium ist „sonstige öffentliche Stelle des Landes“ i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 LIFG, da es insoweit nach Feststellung der Landesregierung gemäß § 35 Landessicherheitsüberprüfungsgesetz (LSÜG) Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wahrnimmt. Gleichwohl werden aufgrund des Auskunftsbegehren Informationen bereitgestellt.

Weitere Informationen bzgl. Ihres Aktenauskunftsbegehren stehen in der Anlage zur Verfügung.

Zu dem Auskunftsbegehren der Nachweisführung von Verschlussachen im nachgeordneten Bereich liegen im Staatsministerium Baden-Württemberg keine amtlichen Informationen vor. Es steht Ihnen selbstverständlich frei, sich die Informationen selbst zu beschaffen.

Da es sich vorliegend um einen „einfachen Fall“ im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 LIFG handelt, fallen für diese Auskunft keine Gebühren an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 

Leiterin Referat 13 Organisation
Staatsministerium Baden-Württemberg